

Vollzug der StVO;

Das Staatl. Bauamt Regensburg erlässt als zuständige Straßenbaubehörde gemäß § 45 Abs. 2 Satz 1 und 2 StVO folgende

### A n o r d n u n g

- Die Staatsstraße 2146 wird vom 07.06.2021 bis zur Beendigung der Bauarbeiten, längstens bis 23.12.2022 in Abschnitt 200; Station 0,660 – Station 3,260 zwischen Sünching und Riekofen
- für den Verkehr teilweise halbseitig
- für den Gesamtverkehr gesperrt.
- Die Kennzeichnung, Verkehrsführung und Verkehrsregelung geschieht nach Den beiliegenden Umleitungs- und Beschilderungsplänen.
- Von der Möglichkeit von Verkehrserleichterung ist sinnvoll Gebrauch zu machen; z.B. sind Streckenverbote, insbesondere Geschwindigkeitsbeschränkungen, in den arbeitsfreien Zeiten zu mildern oder Verkehrsregelungen durch Lichtzeichenanlagen aufzugeben, falls dies aufgrund der vorhandenen Fahrbahnbreiten möglich ist.
- Der Verkehr der Staatsstraße 2146 aus Richtung Pfatter B8 wird über die Kreisstraße R9 nach Taimering und weiter über die Staatsstraße St 2111 nach Sünching umgeleitet. Der Verkehr aus Richtung Straubing B8 wird über die Kreisstraße R8 – Mötzing – nach Sünching umgeleitet. Der Verkehr aus Richtung Aufhausen und Geiselhöring wird über die Staatsstraße 2111 nach Taimering und weiter über die R9 nach Riekofen umgeleitet. Der Anliegerverkehr ist bis Baustelle zugelassen.
- Weitere Maßnahmen zur Sicherung des Verkehrs: Die Baustellenbeschilderung ist mit der bestehenden Beschilderung entsprechend zu kombinieren. Nach den VwV in den §§ 39 bis 43 darf die Ausführung der Verkehrszeichen nicht unter den Anforderungen anerkannter Gütebestimmungen liegen. Auf der Rückseite jedes Schildes muss das RAL-Gütezeichen angebracht sein. Die Beschilderung muss den Vorgaben der Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an den Straßen (RSA 1995) entsprechen.
- Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam.
- Die Beschilderung ist von der Polizei abnehmen zu lassen. Sollten sich für die angeordnete Beschilderung Änderungen ergeben, so gelten sie als angeordnet, wenn die Polizei diese für erforderlich hält.
- Für diese Anordnung wird eine Gebühr von € \_\_\_\_\_ festgesetzt, die Auslagen betragen € \_\_\_\_\_ Gesamtbetrag € \_\_\_\_\_

Heike Selbmann  
Bauleitung

## Fertigung von I mit Umleitungs- und Beschilderungsplänen

Fahrner Bauunternehmen  
Niederlassung Regensburg  
Sarchinger Feld 10

93092 Barbing

Verantwortlicher Firmenbauleiter:          Markus Schmid          0170-9123915

- 1) Gemäß § 45 Abs. 6 StVO haben Sie die vorstehende Anordnung zu vollziehen.
- 2) Die Aufwendungen für den Vollzug der Anordnung sind von Ihnen zu tragen (vgl. § 5 Abs. 2 StVG).
- 3) Zuwiderhandlungen sind nach § 49 Abs. 4 Nr. 3 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG.
- 4) Die Bauarbeiten sind unter Verwendung neuzeitlicher Hilfsmittel und Anwendungen rationeller Bauweisen zügig abzuwickeln.
- 5) Es wird gebeten, den Betrag von €                  mit beil. Überweisungsträger auf das Konto der Staatsoberkasse Bayern Konto Nr. 1279276 BLZ 700 500 00 bei der Landesbank München zu überweisen.

3. Seite und folgende  
in Ablichtung an:

Landratsamt Regensburg  
- Straßenverkehrsbehörde-

Landratsamt Regensburg  
- Tiefbauabteilung

Polizeiinspektion Neutraubling

Polizeiinspektion Wörth

Gemeinde Sünching

Gemeinde Pfatter

RVV / RBO

KBR Scheuerer

BMW Werkbus

Herr Rieger mit der Bitte um Erstellung der entsprechenden Pressemitteilung

Herr Klimmstein

An die Straßenmeisterei Regensburg mit der Bitte, die Beschilderung aufzustellen

Hr. Reichinger / Hr. Hintermeier

Frau Kuhnert / Frau Herda

Zur Kenntnisnahme

Selbmann